

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 27.06.2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Eine nachhaltige Unternehmensführung ist für die Wiesbadener Volksbank eine wichtige Voraussetzung für das langfristige, erfolgreiche Bestehen als Kreditgenossenschaft. Seit der Gründung im Jahr 1860 fühlt sie sich mit ihren genossenschaftlichen Prinzipien Hilfe zur Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu verantwortlichem Handeln verpflichtet. In unserem Unternehmensleitbild bekennen wir uns zum Prinzip der Nachhaltigkeit. Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg ein unternehmerisches Handeln voraussetzt, das einhergeht mit der Übernahme ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung. Das gilt besonders mit Blick auf die kommenden Generationen. Deshalb engagieren wir uns bereits mit einer Vielzahl von Maßnahmen, um nachhaltiges Wirtschaften in der Region zu fördern, gute Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, natürliche Ressourcen effizient zu nutzen und gesellschaftliches Engagement zu stärken. Seit 2017 berichten wir darüber in unserem Nachhaltigkeitsbericht, der DNK-Erklärung (**Deutscher Nachhaltigkeitskodex-Erklärung**). Bei unserer Nachhaltigkeitsstrategie orientieren wir uns auch an dem Ende 2020 veröffentlichten Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://wvb.de/nachhaltigkeit>

Das Leitbild enthält ein klares Bekenntnis zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung), wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Vermögensverwaltung auf verschiedene Weise ein.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Wiesbadener Volksbank bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Musterportfolio der Wiesbadener Volksbank für die Vermögensverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass überwiegend Produkte in das Musterportfolios aufgenommen werden, die auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfbaren Datengrundlage aus unserer Sicht keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Für den Fall, dass sich eine einmal getroffene Einschätzung aufgrund von tatsächlichen Umständen und/oder der Verfügbarkeit von Daten aus unserer Sicht ändert, werden wir im Rahmen der Vermögensverwaltung erwägen, ob und inwieweit entsprechende Korrekturen im verwalteten Portfolio vorgenommen werden sollten.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vermögensverwaltung der Wiesbadener Volksbank tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Vermögensverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der Wiesbadener Volksbank befähigt die Mitarbeiter der Abteilung Vermögensverwaltung das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der Wiesbadener Volksbank vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Produkte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisikos).

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Wiesbadener Volksbank zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfbaren Datenlage unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltung der Wiesbadener Volksbank Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination daraus) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d. h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Wiesbadener Volksbank Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolios.

e) Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Vermögensverwaltung nimmt die Wiesbadener Volksbank die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der Wiesbadener Volksbank nachgehalten.

f) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft. So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Vermögensverwaltung nach dem Ermessen der Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte anzubieten, bei denen auf Grundlage der verfügbaren und nachprüfbaren Datenlage aus unserer Sicht unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.

Für den Fall, dass sich eine einmal getroffene Einschätzung aufgrund von tatsächlichen Umständen und/oder der Verfügbarkeit von Daten aus unserer Sicht ändert, werden wir im Rahmen der Vermögensverwaltung erwägen, ob und inwieweit entsprechende Korrekturen im verwalteten Portfolio vorgenommen werden sollten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Wiesbadener Volksbank ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards („Verbändekonzept“) von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte – anhand verschiedener, nach unserem Ermessen ermittelter Kriterien, die sich im Zeitablauf ändern können – nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

Dazu nutzt die Wiesbadener Volksbank in der Hauptsache das auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierte Research- und Screeningangebot von ISS (Institutional Shareholder Services), einem der weltweit führenden Anbieter von ESG-Lösungen.

Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß Verbändekonzept finden Sie in Anhang I zu diesem Dokument.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Wiesbadener Volksbank im Rahmen der Vermögensverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, aus unserer Sicht unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltung der Wiesbadener Volksbank Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d. h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Wiesbadener Volksbank Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolios.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II und Anhang III zu diesem Dokument enthalten.

Im Hinblick auf Anlagestrategien, die weder ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination daraus) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken, noch eine nachhaltige Investition anstreben, gilt Folgendes: Die den betreffenden Anlagestrategien zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

c) Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Vermögensverwaltung nimmt die Wiesbadener Volksbank die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der Wiesbadener Volksbank nachgehalten.

d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Wiesbadener Volksbank im Rahmen der Vermögensverwaltung zur Verfügung stehen, haben.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts, die sie zur Verfügung stellen.

III. Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 7 Offenlegungsverordnung

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 Offenlegungsverordnung durch die Bank finden Sie in Anhang IV.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

Anhang I

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%^{2**} (geächtete Waffen >0%)^{3***}
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%^{2**}
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte⁴

^{1*} Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

^{2**} Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

^{3***} Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anhang II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: WVB VermögensKonzept Nachhaltig	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002PZ7ROI71ZQW56
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ ☐ Ja	☐ ☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>50%</u> an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☒ mit einem sozialen Ziel.
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem WVB VermögensKonzept Nachhaltig bietet die Wiesbadener Volksbank ein Finanzprodukt an, das keine nachhaltige Investition anstrebt, gleichzeitig aber einen Mindestanteil von 50% nachhaltigen Investitionen verfolgt. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen wird dabei ohne einen Index als Referenzwert bestimmt. Die Anlage des WVB VermögensKonzept Nachhaltig erfolgt, indem die Bank für den Kunden Anteile an den beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ sowie „WVB Global Renten Nachhaltig“ erwirbt. Die Bank hat die Anlageberatung dieser Fonds inne.

Die Vermögensverwaltung der Wiesbadener Volksbank investiert beim WVB VermögensKonzept Nachhaltig jeweils mindestens 80% der Investmentvermögen der Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ sowie „WVB Global Renten Nachhaltig“ in Wertpapiere, deren Emittenten auf Basis ökologischer und sozialer Kriterien sowie anhand von Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt werden. Das WVB VermögensKonzept Nachhaltig zielt darauf ab, Unternehmen zu fördern, die Umwelt- (Environment – E), Soziale- (Social – S) und Unternehmensführungsrisiken (Governance – G), somit Nachhaltigkeitsgesichtspunkte (ESG), berücksichtigen.

Entsprechende ökologische Kriterien sind unter anderem Umweltschutz, die Reduzierung von Emissionen, verantwortungsvoller Umgang mit den Ressourcen und Artenschutz sowie Energiemanagement. Zu den sozialen Kriterien sowie den Merkmalen verantwortungsvoller Unternehmensführung gehören die Achtung der Menschenrechte, gute Arbeitsbedingungen, Verbote von Zwangs- und Kinderarbeit, Gesundheitsschutz, Korruptionsbekämpfung und Steuertransparenz. Des Weiteren werden die Ausschlusskriterien der Paris Aligned Benchmark, wie bei den Mindestausschlüssen für Unternehmen beschrieben, berücksichtigt.

Diese Merkmale werden berücksichtigt, indem für die jeweiligen Fonds die identischen Merkmale und somit dieselben Mindestausschlüsse verwendet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Durch die Anwendung von Mindestausschlüssen bei der Anlageberatung der genannten Fonds werden im WVB VermögensKonzept Nachhaltig ebenfalls mindestens 80% der Vermögenswerte in Investitionen getätigt, die ökologische und soziale Merkmale erfüllen sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ausweisen. Die folgenden Mindestausschlüsse stellen unter anderem Nachhaltigkeitsindikatoren dar und ermöglichen die Überprüfung sozialer und ökologischer Merkmale.

Mindestausschlusskriterien für Unternehmen:

Soziale Kriterien (Menschenrechte, Gesundheitsschutz etc.) sowie Merkmale im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung (Arbeitsbedingung, Zwangs-/Kinderarbeit, Korruption etc.):

- gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact¹
- geächtete Waffen² / Nuklearwaffen [0% des Umsatzes]
- Konventionelle Waffen / Militärequipment [5% des Umsatzes]
- Tabakanbau und -produktion [0% des Umsatzes]
- Pornografie [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Alkohol [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Glücksspiel [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴

Ökologische Kriterien (Reduzierung der Emissionen, Artenschutz und Umweltschutz etc.):

- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]
- Gentechnisch veränderte Organismen [>15% des Umsatzes]
- Atomenergie [>15% des Umsatzes]

¹ Über den normbasierten Ansatz (NBR) werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen etablierte Normen nachgewiesen nicht eingehalten wurden bzw. wo eine Nichteinhaltung droht. Der NBR wird im Bereich der Beachtung der OECD-Leitsätze bei nachhaltigen Investitionen beschrieben.

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC N BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ aus Herstellung

⁴ aus Vertrieb

Mindestausschlusskriterien für Staaten:

- Gravierende Kontroversen in verschiedenen Bereichen (Menschenrechte, Diskriminierung, Umwelt, Arbeitsnormen, etc.)
- kein freier Staat gemäß Freedom House Index
- Korruptionswahrnehmungsindex < 35⁵

⁵ Der Korruptionswahrnehmungsindex gibt auf einer Skala von 0-100 an wie korrupt ein Land ist. Dabei gilt 0 als hochgradig korrupt.

Mindestausschlusskriterien für Zielfonds/-ETFs:

- Artikel 6 gemäß Offenlegungsverordnung und keine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen
- Fonds und ETFs, die die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark nicht berücksichtigen oder die folgenden Kriterien nicht erfüllen:
 - Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
 - Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]

Bei den sogenannten „European Green Bonds“ bzw. „Europäischen grünen Anleihen“ nach der Verordnung 2023/2631 werden die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark berücksichtigt und die Finanzmittel dienen einem nachhaltigen Zweck, sodass sie zu den 80% der Fondsvermögenswerte zählen, die ökologische und soziale Merkmale berücksichtigen. Die Mindestausschlüsse auf Ebene des Emittenten werden in diesem Zusammenhang nicht beachtet.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren des WVB VermögensKonzept Nachhaltig sowie der Fonds sind:

- Mindestausschlüsse > 80%
- ESG Performance Score > 30

Der ESG Performance Score ist eine numerische Darstellung auf einer Skala von 0 bis 100 und ermöglicht einen sektorübergreifenden Vergleich unter Verwendung eines standardisierten Best-in-class-Schwellenwerts, der für alle Sektoren gilt. Die Skala des ESG Performance Scores reicht von 0 bis 100, wobei 0 die schlechteste und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. Für die Nachhaltigkeitsbewertung des ESG Performance Score werden branchenübergreifende und -spezifische Indikatoren unterschiedlich je nach Branche hinsichtlich der Themenbereiche Umwelt, Soziales und Governance (Unternehmens- und Staatsführung) gewichtet. Der ESG Performance Score wird vom externen Datenanbieter ISS geliefert.

Zusätzlich berücksichtigt das WVB VermögensKonzept Nachhaltig gemäß der Anforderung des Art. 2 Zif. 17 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen mit einem Mindestanteil von 50%. Der Anteil wird als gewichteter Durchschnitt über die nachhaltigen

Investitionen der Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ berechnet.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, dass die Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen einen positiven Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen liefern. Dabei werden 15 verschiedene Nachhaltigkeitsziele vom externen Datenanbieter ISS berücksichtigt, die im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen. Somit verfolgt das WVB VermögensKonzept Nachhaltig nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung, indem die Erreichung von Umwelt- und/oder Sozialzielen anhand der 15 Nachhaltigkeitsziele gemessen wird. Die Mindestquote für nachhaltige Investitionen liegt bei 50%.

Da das WVB VermögensKonzept Nachhaltig in die Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ investiert, müssen die Fonds nachhaltige Investitionen auf identische Weise berücksichtigen. Für die Bewertung des positiven Beitrags zu den Nachhaltigkeitszielen wird ein Schwerpunkt gesetzt, inwieweit Unternehmen bestehende und neu entstehende Möglichkeiten nutzen, um zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Unternehmen leisten einen Beitrag, indem sie Produkte und Dienstleistungen anbieten, die eine positive Nachhaltigkeitswirkung haben. Für diese Bewertung wird der SDG Solution Score vom externen Datenanbieter ISS genutzt, der den gesamten, aggregierten Einfluss des Produktportfolios eines Unternehmens auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bewertet und eine Eingruppierung zur Erreichung von ökologischen und sozialen Zielen ermöglicht. Der SDG Solution Score gibt an, welcher Anteil des Nettoumsatzes einen wesentlichen und/oder begrenzten Beitrag zu den 15 Nachhaltigkeitszielen leistet. Wenn der Anteil des Nettoumsatzes mindestens bei 25% liegt, wird das Unternehmen als nachhaltige Investition betrachtet.

Diese Bewertung wird aufgrund der Verfügbarkeit von Daten nur bei Unternehmen durchgeführt. Investitionen in Staaten werden derzeit nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

Investitionen in sogenannte „European Green Bonds“ oder „Social Bonds“ werden als nachhaltige Investition definiert gewertet, wenn sie nach der Verordnung 2023/2631 als „European Green Bond“ eingestuft sind, wenn eine Berücksichtigung der Do-No-Significant-Harm“- Prüfung gewährleistet ist.

Zielfonds/-ETFs, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden und die genannten Mindestausschlüsse erfüllen sowie eine Mindestquote an nachhaltigen Investitionen ausweisen, werden mit ihrem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gewichtet berücksichtigt. Da der Mindestanteil berücksichtigt wird, könnte der tatsächliche Anteil an nachhaltigen Investitionen höher ausfallen.

Bei den im Rahmen der Anlageberatung getätigten Investitionen kann es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung handeln.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten verpflichtet sich das WVB VermögensKonzept Nachhaltig nicht zu einem Mindestanteil an EU-taxonmie-konformen-Investitionen. Die Berichterstattung von Unternehmen zur EU-Taxonmie-Konformität wird im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verpflichtend. Bis dahin können die öffentlich zugänglichen Unternehmensdaten unzureichend sein. Obwohl der tatsächliche Anteil von taxonomiekonformen Tätigkeiten höher liegen kann, können verbindliche Zusagen derzeit nicht gemacht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Neben dem SDG Solution Score wird das SDG Impact Rating vom externen Datenanbieter ISS für die „Do-No-Significant-Harm“-Prüfung (DNSH-Prinzip) bei der Anlageberatung der beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ verwendet. Das SDG Impact Rating bewertet den Beitrag, den ein Unternehmen zu den 17 SDGs der Vereinten Nationen leistet. Anhand einer numerischen Darstellung auf einer Skala von -10 bis 10 wird auf Ebene der einzelnen Ziele eine ausgewogene Perspektive auf die ganzheitlichen Auswirkungen des Unternehmens gegeben. Dabei entspricht -5,1 bis -10 erheblich negative Auswirkungen, -0,1 bis -5 negative Auswirkungen, 0 bis 5 positive Auswirkungen und 5,1 bis 10 erheblich positive Auswirkungen. Alle Unternehmen, die erheblich negative Auswirkungen auf die SDGs haben, werden nicht als nachhaltige Investition gewertet. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Produkte und Dienstleistungen nicht nur einen positiven Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen leisten, sondern dass das Unternehmen gleichzeitig auch keine erheblich negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitszielen hat. Im Rahmen der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden zudem Unternehmen mit nachgewiesenen und schwerwiegenden Kontroversen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption ausgeschlossen. Die Bewertung von Kontroversen wird über den normbasierten Ansatz vollzogen, welcher im Bereich der Beachtung der OECD-Leitsätze dargestellt wird. Weiterhin werden Unternehmen nicht als nachhaltige Investition gewertet, wenn sie erheblich negative Auswirkungen auf ausgewählte Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ – PAIs) haben. Die Berücksichtigung der PAIs wird im folgenden Punkt beschrieben.

Im Bereich der nachhaltigen Investitionen bei Zielfonds/-ETFs muss ebenfalls das DNSH-Prinzip berücksichtigt werden, sodass die Berücksichtigung der PAIs vorausgesetzt wird und somit werden auch im Rahmen der Anlageberatung keine Investitionen in Fonds getätigt, die einem Ziel erheblich schaden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt?

- PAI 1: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 2: Emittenten mit einem Carbon Risk Rating (CRR) unter 40 (numerische Skala von 0-100) werden ausgeschlossen. Das CRR wird vom externen Datenanbieter ISS zur Verfügung gestellt und ist eine ganzheitliche und vorausschauende Bewertung des klima-bedingten Risikos von Unternehmen. Zudem spiegeln sich die damit verbundenen negativen Auswirkungen weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 3: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 4: Emittenten mit Engagement in fossilen Brennstoffen werden ausgeschlossen.
- PAI 5: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitestgehend im SDG Impact Rating für SDG 7 "Erschwingliche und saubere Energie" wider.
- PAI 6: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 7 "Erschwingliche und saubere Energie", SDG 9 "Industrielle Innovation und Infrastruktur und SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 7: Emittenten, die biodiversitätssensible Gebiete beeinflussen, werden ausgeschlossen.
- PAI 8: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 3 "Gute Gesundheit und Wohlbefinden", SDG 6 "Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen", SDG 9 "Industrie, Innovation und Infrastruktur" und SDG 12 "Verantwortungsvoller Konsum & Produktion" wider.

- PAI 9: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 3 "Gute Gesundheit & Wohlbefinden", SDG 6 "Sauberes Wasser & Sanitärversorgung", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit & Wirtschaftswachstum", SDG 12 "Verantwortungsvoller Konsum & Produktion", SDG 14 "Leben unter Wasser", und SDG 15 "Leben an Land" wider.
- PAI 10: Emittenten mit angeblichen oder nachgewiesenen Verstößen gegen etablierte Normen sowie schwerwiegende oder sehr schwerwiegende Kontroverse werden ausgeschlossen.
- PAI 11: Emittenten mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen werden ausgeschlossen.
- PAI 12: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 5 "Gleichstellung der Geschlechter", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" und SDG 10 "Verringerung von Ungleichheiten" wider.
- PAI 13: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 5 "Gleichstellung der Geschlechter", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" und SDG 10 "Verringerung von Ungleichheiten" wider.
- PAI 14: Emittenten mit nachweislich anhaltender Beteiligung an kontroversen Waffen werden ausgeschlossen.

Die genannten PAIs werden wie beschrieben über Mindestausschlüsse und das SDG Impact Rating für nachhaltige Investitionen berücksichtigt. Somit erfolgt die DNSH-Prüfung über die PAI-Berücksichtigung und das SDG Impact Rating. Für die Ermittlung der PAI-Indikatoren wird ebenfalls der externe Datenanbieter ISS verwendet. Bei Zielfonds/-ETFs wird wie beschrieben die Berücksichtigung vorausgesetzt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bei der Anlageberatung der beiden Fonds über den normbasierten Ansatz (NBR) des Datenanbieters ISS berücksichtigt. Hierdurch werden im Rahmen der Anlageberatung Unternehmen als nachhaltige Investition ausgeschlossen, die nachweislich und schwerwiegend gegen o. g. Leitsätze und Prinzipien verstoßen. Der NBR-Ansatz identifiziert Unternehmenskontroversen und bewertet, wie Unternehmen damit umgehen. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und ist in die Ziele für nachhaltige Entwicklung eingebettet. Bei den nachhaltigen Investitionen werden nur Unternehmen berücksichtigt, bei denen keine glaubwürdig nachgewiesenen Verstöße vorliegen.

Die o. g. Leitsätze und Prinzipien werden zusätzlich über die Anwendung des PAI-Indikators 10 sowie der ESG Performance Score beachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt?

☒ Ja, das WVB VermögensKonzept Nachhaltig berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Anlageberatung der nachhaltigen Investitionen für die beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“. Die Berücksichtigung der PAIs werden im Rahmen des DNSH-Prinzips betrachtet. Die notwendigen Daten werden vom externen Datenanbieter ISS geliefert und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden über die bereits beschriebenen PAIs (1-14) berücksichtigt. Eine weitere PAI-Betrachtung wird nicht vorgenommen. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der PAIs werden Ihnen einmal jährlich im Nachhaltigkeitsreport zur Verfügung gestellt. Dieser wird Ihnen mit dem letzten Quartalsbericht eines Jahres zugesandt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Für die Beachtung der ökologischen und sozialen Merkmale werden Mindestausschlüsse berücksichtigt. Insgesamt 80% der Vermögenswerte müssen die Mindestausschlüsse erfüllen, indem die beiden genannten Fonds ebenfalls die Mindestausschlüsse für mindestens 80% der Vermögenswerte berücksichtigen. Vor jeder Investitionsentscheidung wird mithilfe des externen Datenanbieters ISS überprüft, ob die Mindestkriterien erfüllt sind, und bei Zielfonds wird anhand der Produktinformationen geprüft, ob er den genannten Anforderungen entspricht.

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden zusätzlich über den ESG Performance Score überprüft, der branchenspezifische und branchenübergreifende Themen wie bspw. Energiemanagement, Klimastrategie oder Chancengleichheit und Menschenrechte berücksichtigt. Alle Unternehmen mit einem ESG Performance Score unter 30 werden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Erfüllung der genannten Nachhaltigkeitsziele bestehen darin, dass der SDG Solution Score einen Anteil der Umsätze ausweist, der einen positiven Beitrag zu den von ISS definierten Nachhaltigkeitszielen leistet. Zusätzlich dürfen die Unternehmen im Hinblick auf das SDG Impact Rating keine erheblich negativen Auswirkungen auf die SDGs der Vereinten Nationen haben und sie müssen die Kriterien zur Berücksichtigung der PAIs und einer guten Unternehmensführung erfüllen. Weiterhin müssen die Mindestausschlüsse für ökologische und soziale Kriterien sowie die Merkmale einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigt werden. Durch die Anwendung dieser Mindestausschlüssen werden für 80% Vermögenswerte der Fonds nur Investitionen getätigt, die die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ausweisen. Die folgenden Mindestausschlüsse stellen unter anderem die Nachhaltigkeitsindikatoren dar und ermöglichen die Überprüfung sozialer und ökologischer Merkmale.

Mindestausschlusskriterien für Unternehmen:

Soziale Kriterien (Menschenrechte, Gesundheitsschutz etc.) sowie Merkmale im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung (Arbeitsbedingung, Zwangs-/Kinderarbeit, Korruption etc.):

- gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact¹
- geächtete Waffen² / Nuklearwaffen [0% des Umsatzes]
- Konventionelle Waffen / Militärequipment [5% des Umsatzes]

- Tabakanbau und -produktion [0% des Umsatzes]
- Pornografie [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Alkohol [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Glücksspiel [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴

Ökologische Kriterien (Reduzierung der Emissionen, Artenschutz und Umweltschutz etc.):

- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]
- Gentechnisch veränderte Organismen [>15% des Umsatzes]
- Atomenergie [>15% des Umsatzes]

¹ Über den normbasierten Ansatz (NBR) werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen etablierte Normen nachgewiesen nicht eingehalten wurden bzw. wo eine Nichteinhaltung droht. Der NBR wird im Bereich der Beachtung der OECD-Leitsätze bei nachhaltigen Investitionen beschrieben.

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC N BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ aus Herstellung

⁴ aus Vertrieb

Mindestausschlusskriterien für Staaten:

- Gravierende Kontroversen in verschiedenen Bereichen (Menschenrechte, Diskriminierung, Umwelt, Arbeitsnormen, etc.)
- kein freier Staat gemäß Freedom House Index
- Korruptionswahrnehmungsindex < 35⁵

⁵ Der Korruptionswahrnehmungsindex gibt auf einer Skala von 0-100 an wie korrupt ein Land ist. Dabei gilt 0 als hochgradig korrupt.

Mindestausschlusskriterien für Zielfonds/-ETFs:

- Artikel 6 gemäß Offenlegungsverordnung und keine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen
- Fonds und ETFs, die die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark nicht berücksichtigen oder die folgenden Kriterien nicht erfüllen:
 - Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
 - Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]

Bei den sogenannten „European Green Bonds“ bzw. „Europäischen grünen Anleihen“ nach der Verordnung 2023/2631 werden die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark berücksichtigt und die Finanzmittel dienen einem nachhaltigen Zweck, sodass sie zu den 80% der Fondsvermögenswerte zählen, die ökologische und soziale Merkmale berücksichtigen. Die Mindestausschlüsse auf Ebene des Emittenten werden in diesem Zusammenhang nicht beachtet.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren des WVB VermögensKonzept Nachhaltig sowie der Fonds sind:

- Mindestausschlüsse > 80%
- ESG Performance Score > 30

Der ESG Performance Score ist eine numerische Darstellung auf einer Skala von 0 bis 100 und ermöglicht einen sektorübergreifenden Vergleich unter Verwendung eines standardisierten Best-in-class-Schwellenwerts, der für alle Sektoren gilt. Die Skala des ESG Performance Scores reicht von 0 bis 100, wobei 0 die schlechteste und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. Für die Nachhaltigkeitsbewertung des ESG Performance Score werden branchenübergreifende und -spezifische Indikatoren unterschiedlich je nach Branche hinsichtlich der Themenbereiche Umwelt, Soziales und Governance (Unternehmens- und Staatsführung) gewichtet. Der ESG Performance Score wird vom externen Datenanbieter ISS geliefert.

Zusätzlich berücksichtigt das WVB VermögensKonzept Nachhaltig gemäß der Anforderung des Art. 2 Zif. 17 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen mit einem Mindestanteil von 50%. Der Anteil wird als gewichteter Durchschnitt über die nachhaltigen Investitionen der Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ berechnet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das WVB VermögensKonzept Nachhaltig verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung wird anhand des normbasierten Ansatzes (NBR) des Datenanbieters ISS im Rahmen der Anlageberatung der genannten Fonds bewertet. Dieser Ansatz basiert auf den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Der NBR-Ansatz identifiziert Unternehmenskontroversen und bewertet, wie Unternehmen damit umgehen. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und ist in die Ziele für nachhaltige Entwicklung eingebettet. Zu den Vermögenswerten, die die ökologischen und sozialen Kriterien sowie die Merkmale einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigen, zählen nur Investitionen, bei denen gemäß NBR keine schweren Verstöße vorliegen. Darüber hinaus werden Unternehmen hinsichtlich guter Unternehmensführung mit Hilfe eines ESG Performance Scores des Datenanbieters ISS eingeordnet.

Beim Erwerb von Zielfonds/-ETFs im Rahmen der Anlageberatung wird vorausgesetzt, dass die Zielfonds/-ETFs die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei ihrer Investmententscheidung anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

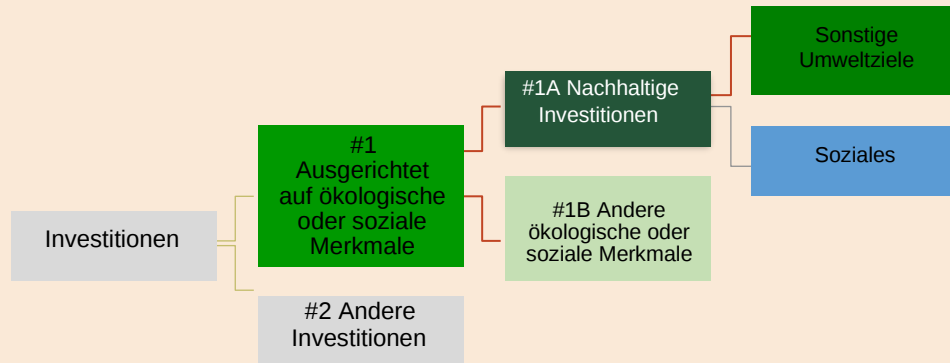


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Zu **Investitionen** zählen die Vermögenswerte in den Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“. Die Vermögenswerte auf dem Verrechnungskonto zählen nicht dazu.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 80%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Diese Vermögensallokation wird gewährleistet, da die beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ die identische Vermögensallokation verfolgen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für das WVB VermögensKonzept Nachhaltig werden nur die Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ erworben. Es werden somit keine derivativen Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt. Im Rahmen der Anlageberatung der Fonds werden ebenfalls keine derivativen Finanzinstrumente verwendet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten verpflichtet sich das WVB VermögensKonzept Nachhaltig nicht zu einem Mindestanteil an EU-taxonomie-konformen-Investitionen. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Die Berichterstattung von Unternehmen zur EU-Taxonomie-Konformität wird im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verpflichtend. Bis dahin können die öffentlich zugänglichen Unternehmensdaten unzureichend sein. Obwohl der tatsächliche Anteil von taxonomiekonformen Tätigkeiten höher liegen kann, können verbindliche Zusagen derzeit nicht gemacht werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

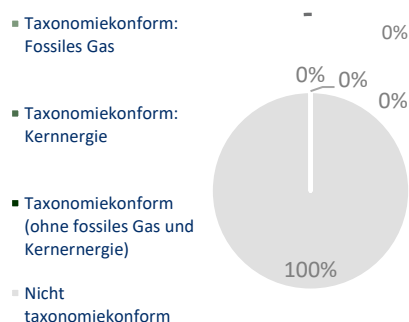
- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt. ¹¹

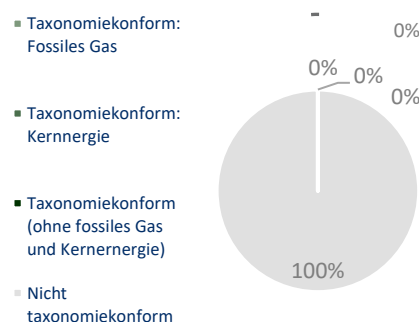
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%
 Taxonomiekonform: Kernenergie 0%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 0%
 Andere Anlagen: 100%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%
 Taxonomiekonform: Kernenergie 0%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 0%
 Andere Anlagen: 100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0%

Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden unter anderem als Beitrag zu den von ISS definierten Nachhaltigkeitszielen geprüft. Dabei wurden diese unterteilt in ökologische und soziale Ziele. Die Unternehmen, bei denen gemäß des SDG Solution Scores mindestens 25% der Umsätze zu einem der ökologischen Ziele beitragen, werden der Quote nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, zugerechnet. Unternehmen, die sowohl einen Beitrag zu einem ökologischen als auch zu einem sozialen Ziel leisten, werden dem Ziel zugeordnet, bei dem der Beitrag höher ist. Wenn der Beitrag zu beiden Zielen gleich hoch ist, wird es dem ökologischen Ziel zugeordnet.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 5%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden unter anderem als Beitrag zu den von ISS definierten Nachhaltigkeitszielen geprüft. Dabei wurden diese unterteilt in ökologische und soziale Ziele. Die Unternehmen, bei denen gemäß des SDG Solution Scores mindestens 25% der Umsätze zu einem der sozialen Ziele beitragen, werden der Quote sozial nachhaltiger Investitionen zugerechnet. Unternehmen, die sowohl einen Beitrag zu einem ökologischen als auch zu einem sozialen Ziel leisten, werden dem Ziel zugeordnet, bei dem der Beitrag höher ist. Wenn der Beitrag zu beiden Zielen gleich hoch ist, wird es dem ökologischen Ziel zugeordnet.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 5%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Bei Investitionen zu Diversifikationszwecken wird die Einhaltung der Paris-Aligned-Benchmark-Ausschlüsse sichergestellt. Bei Investitionen, für die keine Daten vorliegen, wird auf die Prüfung eines Mindestschutzes verzichtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ☐ Ja, N/A
☒ Nein

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

WVB VermögensKonzept Nachhaltig:

<https://wvb.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung-wvb-vermoegenskonzept-nachhaltig>

WVB Global Aktien Nachhaltig und WVB Global Renten Nachhaltig:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

Anhang III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: WVB BestInvest Plus		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002PZ7ROI71ZQW56	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☐ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>50%</u> an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☒ mit einem sozialen Ziel.	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem WVB BestInvest Plus bietet die Wiesbadener Volksbank ein Finanzprodukt an, das keine nachhaltige Investition anstrebt, gleichzeitig aber einen Mindestanteil von 50% nachhaltigen Investitionen verfolgt. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen wird dabei ohne einen Index als Referenzwert bestimmt. Die Anlage des WVB BestInvest Plus erfolgt, indem die Bank für den Kunden Anteile an den beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ sowie „WVB Global Renten Nachhaltig“ erwirbt. Die Bank hat die Anlageberatung dieser Fonds inne.

Die Vermögensverwaltung der Wiesbadener Volksbank investiert beim WVB BestInvest Plus jeweils mindestens 80% der Investmentvermögen der Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ sowie „WVB Global Renten Nachhaltig“ in Wertpapiere, deren Emittenten auf Basis ökologischer und sozialer Kriterien sowie anhand von Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt werden. Das WVB BestInvest Plus zielt darauf ab, Unternehmen zu fördern, die Umwelt- (Environment – E), Soziale- (Social – S) und Unternehmensführungsrisiken (Governance – G), somit Nachhaltigkeitsgesichtspunkte (ESG), berücksichtigen.

Entsprechende ökologische Kriterien sind unter anderem Umweltschutz, die Reduzierung von Emissionen, verantwortungsvoller Umgang mit den Ressourcen und Artenschutz sowie Energiemanagement. Zu den sozialen Kriterien sowie den Merkmalen verantwortungsvoller Unternehmensführung gehören die Achtung der Menschenrechte, gute Arbeitsbedingungen, Verbote von Zwangs- und Kinderarbeit, Gesundheitsschutz, Korruptionsbekämpfung und Steuertransparenz. Des Weiteren werden die Ausschlusskriterien der Paris Aligned Benchmark, wie bei den Mindestausschlüssen für Unternehmen beschrieben, berücksichtigt.

Diese Merkmale werden berücksichtigt, indem für die jeweiligen Fonds die identischen Merkmale und somit dieselben Mindestausschlüsse verwendet werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Durch die Anwendung von Mindestausschlüssen bei der Anlageberatung der genannten Fonds werden im WVB BestInvest Plus ebenfalls mindestens 80% der Vermögenswerte in Investitionen getätigt, die ökologische und soziale Merkmale erfüllen sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ausweisen. Die folgenden Mindestausschlüsse stellen unter anderem Nachhaltigkeitsindikatoren dar und ermöglichen die Überprüfung sozialer und ökologischer Merkmale.

Mindestausschlusskriterien für Unternehmen:

Soziale Kriterien (Menschenrechte, Gesundheitsschutz etc.) sowie Merkmale im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung (Arbeitsbedingung, Zwangs-/Kinderarbeit, Korruption etc.):

- gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact¹
- geächtete Waffen² / Nuklearwaffen [0% des Umsatzes]
- Konventionelle Waffen / Militärequipment [5% des Umsatzes]
- Tabakanbau und -produktion [0% des Umsatzes]
- Pornografie [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Alkohol [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Glücksspiel [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴

Ökologische Kriterien (Reduzierung der Emissionen, Artenschutz und Umweltschutz etc.):

- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]
- Gentechnisch veränderte Organismen [>15% des Umsatzes]
- Atomenergie [>15% des Umsatzes]

¹ Über den normbasierten Ansatz (NBR) werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen etablierte Normen nachgewiesen nicht eingehalten wurden bzw. wo eine Nichteinhaltung droht. Der NBR wird im Bereich der Beachtung der OECD-Leitsätze bei nachhaltigen Investitionen beschrieben.

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

(„Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC N BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ aus Herstellung

⁴ aus Vertrieb

Mindestausschlusskriterien für Staaten:

- Gravierende Kontroversen in verschiedenen Bereichen (Menschenrechte, Diskriminierung, Umwelt, Arbeitsnormen, etc.)
- kein freier Staat gemäß Freedom House Index
- Korruptionswahrnehmungsindex < 35⁵

⁵ Der Korruptionswahrnehmungsindex gibt auf einer Skala von 0–100 an wie korrupt ein Land ist. Dabei gilt 0 als hochgradig korrupt.

Mindestausschlusskriterien für Zielfonds/-ETFs:

- Artikel 6 gemäß Offenlegungsverordnung und keine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen
- Fonds und ETFs, die die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark nicht berücksichtigen oder die folgenden Kriterien nicht erfüllen:
 - Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
 - Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]

Bei den sogenannten „European Green Bonds“ bzw. „Europäischen grünen Anleihen“ nach der Verordnung 2023/2631 werden die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark berücksichtigt und die Finanzmittel dienen einem nachhaltigen Zweck, sodass sie zu den 80% der Fondsvermögenswerte zählen, die ökologische und soziale Merkmale berücksichtigen. Die Mindestausschlüsse auf Ebene des Emittenten werden in diesem Zusammenhang nicht beachtet.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren des WVB BestInvest Plus sowie der Fonds sind:

- Mindestausschlüsse > 80%
- ESG Performance Score > 30

Der ESG Performance Score ist eine numerische Darstellung auf einer Skala von 0 bis 100 und ermöglicht einen sektorübergreifenden Vergleich unter Verwendung eines standardisierten Best-in-class-Schwellenwerts, der für alle Sektoren gilt. Die Skala des ESG Performance Scores reicht von 0 bis 100, wobei 0 die schlechteste und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. Für die Nachhaltigkeitsbewertung des ESG Performance Score werden branchenübergreifende und -spezifische Indikatoren unterschiedlich je nach Branche hinsichtlich der Themenbereiche Umwelt, Soziales und Governance (Unternehmens- und Staatsführung) gewichtet. Der ESG Performance Score wird vom externen Datenanbieter ISS geliefert.

Zusätzlich berücksichtigt das WVB BestInvest Plus gemäß der Anforderung des Art. 2 Zif. 17 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen mit einem Mindestanteil von 50%. Der Anteil wird als gewichteter Durchschnitt über die nachhaltigen Investitionen der Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ berechnet.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, dass die Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen einen positiven Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen liefern. Dabei werden 15 verschiedene Nachhaltigkeitsziele vom externen Datenanbieter ISS berücksichtigt, die im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen. Somit verfolgt das WVB BestInvest Plus nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung, indem die Erreichung von Umwelt- und/oder Sozialzielen anhand der 15 Nachhaltigkeitsziele gemessen wird. Die Mindestquote für nachhaltige Investitionen liegt bei 50%.

Da das WVB BestInvest Plus in die Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ investiert, müssen die Fonds nachhaltige Investitionen auf identische Weise berücksichtigen.

Für die Bewertung des positiven Beitrags zu den Nachhaltigkeitszielen wird ein Schwerpunkt daraufgelegt, inwieweit Unternehmen bestehende und neu entstehende Möglichkeiten nutzen, um zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Unternehmen leisten einen Beitrag, indem sie Produkte und Dienstleistungen anbieten, die eine positive Nachhaltigkeitswirkung haben. Für diese Bewertung wird der SDG Solution Score vom externen Datenanbieter ISS genutzt, der den gesamten, aggregierten Einfluss des Produktportfolios eines Unternehmens auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bewertet und eine Eingruppierung zur Erreichung von ökologischen und sozialen Zielen ermöglicht. Der SDG Solution Score gibt an, welcher Anteil des Nettoumsatzes einen wesentlichen und/oder begrenzten Beitrag zu den 15 Nachhaltigkeitszielen leistet. Wenn der Anteil des Nettoumsatzes mindestens bei 25% liegt, wird das Unternehmen als nachhaltige Investition betrachtet.

Diese Bewertung wird aufgrund der Verfügbarkeit von Daten nur bei Unternehmen durchgeführt. Investitionen in Staaten werden derzeit nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

Investitionen in sogenannte „European Green Bonds“ oder „Social Bonds“ werden als nachhaltige Investition definiert gewertet, wenn sie nach der Verordnung 2023/2631 als „European Green Bond“ eingestuft sind, wenn eine Berücksichtigung der Do-No-Significant-Harm“- Prüfung gewährleistet ist.

Zielfonds/-ETFs, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden und die genannten Mindestausschlüsse erfüllen sowie eine Mindestquote an nachhaltigen Investitionen ausweisen, werden mit ihrem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gewichtet berücksichtigt. Da der Mindestanteil berücksichtigt wird, könnte der tatsächliche Anteil an nachhaltigen Investitionen höher ausfallen.

Bei den im Rahmen der Anlageberatung getätigten Investitionen kann es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung handeln.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten verpflichtet sich das WVB BestInvest Plus nicht zu einem Mindestanteil an EU-taxonomie-konformen-Investitionen. Die Berichterstattung von Unternehmen zur EU-Taxonomie-Konformität wird im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verpflichtend. Bis dahin können die öffentlich zugänglichen Unternehmensdaten unzureichend sein. Obwohl der tatsächliche Anteil von taxonomiekonformen Tätigkeiten höher liegen kann, können verbindliche Zusagen derzeit nicht gemacht werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Neben dem SDG Solution Score wird ebenfalls das SDG Impact Rating vom externen Datenanbieter ISS für die „Do-No-Significant-Harm“-Prüfung (DNSH-Prinzip) bei der Anlageberatung der beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ angewendet. Das SDG Impact Rating bewertet den Beitrag, den ein Unternehmen zu den 17 SDGs der Vereinten Nationen leistet. Anhand einer numerischen Darstellung auf einer Skala von -10 bis 10 wird auf Ebene der einzelnen Ziele eine ausgewogene Perspektive auf die ganzheitlichen Auswirkungen des Unternehmens gegeben. Dabei entspricht -5,1 bis -10 erheblich negative Auswirkungen, -0,1 bis -5 negative Auswirkungen, 0 bis 5 positive Auswirkungen und 5,1 bis 10 erheblich positive Auswirkungen. Alle Unternehmen, die erheblich negative Auswirkungen auf die SDGs haben, werden nicht als nachhaltige Investition gewertet. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Produkte und Dienstleistungen nicht nur einen positiven Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen leisten, sondern dass das Unternehmen gleichzeitig auch keine erheblich negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitszielen hat. Im Rahmen der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden zudem Unternehmen mit nachgewiesenen und schwerwiegenden Kontroversen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption ausgeschlossen. Die Bewertung von Kontroversen wird über den normbasierten Ansatz vollzogen, welcher im Bereich der Beachtung der OECD-Leitsätze dargestellt wird. Weiterhin werden Unternehmen nicht als nachhaltige Investition gewertet, wenn sie erheblich negative Auswirkungen auf ausgewählte Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ – PAIs) haben. Die Berücksichtigung der PAIs wird im folgenden Punkt beschrieben.

Im Bereich der nachhaltigen Investitionen bei Zielfonds/-ETFs muss ebenfalls das DNSH-Prinzip berücksichtigt werden, sodass die Berücksichtigung der PAIs vorausgesetzt wird und somit werden auch im Rahmen der Anlageberatung keine Investitionen in Fonds getätigt, die einem Ziel erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt?

- PAI 1: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 2: Emittenten mit einem Carbon Risk Rating (CRR) unter 40 (numerische Skala von 0-100) werden ausgeschlossen. Das CRR wird vom externen Datenanbieter ISS zur Verfügung gestellt und ist eine ganzheitliche und vorausschauende Bewertung des klima-bedingten Risikos von Unternehmen. Zudem spiegeln sich die damit verbundenen negativen Auswirkungen weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 3: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 4: Emittenten mit Engagement in fossilen Brennstoffen werden ausgeschlossen.
- PAI 5: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitestgehend im SDG Impact Rating für SDG 7 "Erschwingliche und saubere Energie" wider.
- PAI 6: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 7 "Erschwingliche und saubere Energie", SDG 9 "Industrielle Innovation und Infrastruktur und SDG 13 "Klimaschutz" wider.
- PAI 7: Emittenten, die biodiversitätssensible Gebiete beeinflussen, werden ausgeschlossen.
- PAI 8: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 3 "Gute Gesundheit und Wohlbefinden", SDG 6 "Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen", SDG 9 "Industrie, Innovation und Infrastruktur" und SDG 12 "Verantwortungsvoller Konsum & Produktion" wider.

- PAI 9: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 3 "Gute Gesundheit & Wohlbefinden", SDG 6 "Sauberes Wasser & Sanitärversorgung", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit & Wirtschaftswachstum", SDG 12 "Verantwortungsvoller Konsum & Produktion", SDG 14 "Leben unter Wasser", und SDG 15 "Leben an Land" wider.
- PAI 10: Emittenten mit angeblichen oder nachgewiesenen Verstößen gegen etablierte Normen sowie schwerwiegende oder sehr schwerwiegende Kontroverse werden ausgeschlossen.
- PAI 11: Emittenten mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen werden ausgeschlossen.
- PAI 12: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 5 "Gleichstellung der Geschlechter", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" und SDG 10 "Verringerung von Ungleichheiten" wider.
- PAI 13: Die damit verbundenen negativen Auswirkungen spiegeln sich weitgehend im SDG Impact Rating für SDG 5 "Gleichstellung der Geschlechter", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" und SDG 10 "Verringerung von Ungleichheiten" wider.
- PAI 14: Emittenten mit nachweislich anhaltender Beteiligung an kontroversen Waffen werden ausgeschlossen.

Die genannten PAIs werden wie beschrieben über Mindestausschlüsse und das SDG Impact Rating für nachhaltige Investitionen berücksichtigt. Somit erfolgt die DNSH-Prüfung über die PAI-Berücksichtigung und das SDG Impact Rating. Für die Ermittlung der PAI-Indikatoren wird ebenfalls der externe Datenanbieter ISS verwendet. Bei Zielfonds/-ETFs wird wie beschrieben die Berücksichtigung vorausgesetzt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bei der Anlageberatung der beiden Fonds über den normbasierten Ansatz (NBR) des Datenanbieters ISS berücksichtigt. Hierdurch werden im Rahmen der Anlageberatung Unternehmen als nachhaltige Investition ausgeschlossen, die nachweislich und schwerwiegend gegen o. g. Leitsätze und Prinzipien verstoßen. Der NBR-Ansatz identifiziert Unternehmenskontroversen und bewertet, wie Unternehmen damit umgehen. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und ist in die Ziele für nachhaltige Entwicklung eingebettet. Bei den nachhaltigen Investitionen werden nur Unternehmen berücksichtigt, bei denen keine glaubwürdig nachgewiesenen Verstöße vorliegen.

Die o. g. Leitsätze und Prinzipien werden zusätzlich über die Anwendung des PAI-Indikators 10 sowie der ESG Performance Score beachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt?

☒ Ja, das WVB BestInvest Plus berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Anlageberatung der nachhaltigen Investitionen für die beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“. Die Berücksichtigung der PAIs werden im Rahmen des DNSH-Prinzips betrachtet. Die notwendigen Daten werden vom externen Datenanbieter ISS geliefert und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden über die bereits beschriebenen PAIs (1-14) berücksichtigt. Eine weitere PAI-Betrachtung wird nicht vorgenommen. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der PAIs werden Ihnen einmal jährlich im Nachhaltigkeitsreport zur Verfügung gestellt. Dieser wird Ihnen mit dem letzten Quartalsbericht eines Jahres zugesandt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Für die Beachtung der ökologischen und sozialen Merkmale werden Mindestausschlüsse berücksichtigt. Insgesamt 80% Vermögenswerte müssen die Mindestausschlüsse erfüllen, indem die beiden genannten Fonds ebenfalls die Mindestausschlüsse für mindestens 80% der Vermögenswerte berücksichtigen. Vor jeder Investitionsentscheidung wird mithilfe des externen Datenanbieters ISS überprüft, ob die Mindestkriterien erfüllt sind, und bei Zielfonds wird anhand der Produktinformationen geprüft, ob er den genannten Anforderungen entspricht.

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden zusätzlich über den ESG Performance Score überprüft, der branchenspezifische und branchenübergreifende Themen wie bspw. Energiemanagement, Klimastrategie oder Chancengleichheit und Menschenrechte berücksichtigt. Alle Unternehmen mit einem ESG Performance Score unter 30 werden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Erfüllung der genannten Nachhaltigkeitsziele bestehen darin, dass der SDG Solution Score einen Anteil der Umsätze ausweist, der einen positiven Beitrag zu den von ISS definierten Nachhaltigkeitszielen leistet. Zusätzlich dürfen die Unternehmen im Hinblick auf das SDG Impact Rating keine erheblich negativen Auswirkungen auf die SDGs der Vereinten Nationen haben und sie müssen die Kriterien zur Berücksichtigung der PAIs und einer guten Unternehmensführung erfüllen. Weiterhin müssen die Mindestausschlüsse für ökologische und soziale Kriterien sowie die Merkmale einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigt werden. Durch die Anwendung dieser Mindestausschlüssen werden für 80% Vermögenswerte der Fonds nur Investitionen getätigt, die die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ausweisen. Die folgenden Mindestausschlüsse stellen unter anderem die Nachhaltigkeitsindikatoren dar und ermöglichen die Überprüfung sozialer und ökologischer Merkmale.

Mindestausschlusskriterien für Unternehmen:

Soziale Kriterien (Menschenrechte, Gesundheitsschutz etc.) sowie Merkmale im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung (Arbeitsbedingung, Zwangs-/Kinderarbeit, Korruption etc.):

- gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact¹
- geächtete Waffen² / Nuklearwaffen [0% des Umsatzes]
- Konventionelle Waffen / Militärequipment [5% des Umsatzes]

- Tabakanbau und -produktion [0% des Umsatzes]
- Pornografie [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Alkohol [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴
- Glücksspiel [>5% des Umsatzes]³ [>15% des Umsatzes]⁴

Ökologische Kriterien (Reduzierung der Emissionen, Artenschutz und Umweltschutz etc.):

- Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
- Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]
- Gentechnisch veränderte Organismen [>15% des Umsatzes]
- Atomenergie [>15% des Umsatzes]

¹ Über den normbasierten Ansatz (NBR) werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen etablierte Normen nachgewiesen nicht eingehalten wurden bzw. wo eine Nichteinhaltung droht. Der NBR wird im Bereich der Beachtung der OECD-Leitsätze bei nachhaltigen Investitionen beschrieben.

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC N BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ aus Herstellung

⁴ aus Vertrieb

Mindestausschlusskriterien für Staaten:

- Gravierende Kontroversen in verschiedenen Bereichen (Menschenrechte, Diskriminierung, Umwelt, Arbeitsnormen, etc.)
- kein freier Staat gemäß Freedom House Index
- Korruptionswahrnehmungsindex < 35⁵

⁵ Der Korruptionswahrnehmungsindex gibt auf einer Skala von 0–100 an wie korrupt ein Land ist. Dabei gilt 0 als hochgradig korrupt.

Mindestausschlusskriterien für Zielfonds/-ETFs:

- Artikel 6 gemäß Offenlegungsverordnung und keine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen
- Fonds und ETFs, die die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark nicht berücksichtigen oder die folgenden Kriterien nicht erfüllen:
 - Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle [>1% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl [>10% des Umsatzes]
 - Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen [>50% des Umsatzes]
 - Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh [>50% des Umsatzes]

Bei den sogenannten „European Green Bonds“ bzw. „Europäischen grünen Anleihen“ nach der Verordnung 2023/2631 werden die Richtlinien der Paris Aligned Benchmark berücksichtigt und die Finanzmittel dienen einem nachhaltigen Zweck, sodass sie zu den 80% der Fondsvermögenswerte zählen, die ökologische und soziale Merkmale berücksichtigen. Die Mindestausschlüsse auf Ebene des Emittenten werden in diesem Zusammenhang nicht beachtet.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren des WVB BestInvest Plus sowie der Fonds sind:

- Mindestausschlüsse > 80%
- ESG Performance Score > 30

Der ESG Performance Score ist eine numerische Darstellung auf einer Skala von 0 bis 100 und ermöglicht einen sektorübergreifenden Vergleich unter Verwendung eines standardisierten Best-in-class-Schwellenwerts, der für alle Sektoren gilt. Die Skala des ESG Performance Scores reicht von 0 bis 100, wobei 0 die schlechteste und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. Für die Nachhaltigkeitsbewertung des ESG Performance Score werden branchenübergreifende und -spezifische Indikatoren unterschiedlich je nach Branche hinsichtlich der Themenbereiche Umwelt, Soziales und Governance (Unternehmens- und Staatsführung) gewichtet. Der ESG Performance Score wird vom externen Datenanbieter ISS geliefert.

Zusätzlich berücksichtigt das WVB BestInvest Plus gemäß der Anforderung des Art. 2 Zif. 17 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen mit einem Mindestanteil von 50%. Der Anteil wird als gewichteter Durchschnitt über die nachhaltigen Investitionen der Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ berechnet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das WVB BestInvest Plus verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung wird anhand des normbasierten Ansatzes (NBR) des Datenanbieters ISS im Rahmen der Anlageberatung der genannten Fonds bewertet. Dieser Ansatz basiert auf den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Der NBR-Ansatz identifiziert Unternehmenskontroversen und bewertet, wie Unternehmen damit umgehen. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den Grundsätzen des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und ist in die Ziele für nachhaltige Entwicklung eingebettet. Zu den Vermögenswerten, die die ökologischen und sozialen Kriterien sowie die Merkmale einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigen, zählen nur Investitionen, bei denen gemäß NBR keine schweren Verstöße vorliegen. Darüber hinaus werden Unternehmen hinsichtlich guter Unternehmensführung mit Hilfe eines ESG Performance Scores des Datenanbieters ISS eingeordnet.

Beim Erwerb von Zielfonds/-ETFs im Rahmen der Anlageberatung wird vorausgesetzt, dass die Zielfonds/-ETFs die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei ihrer Investmententscheidung anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

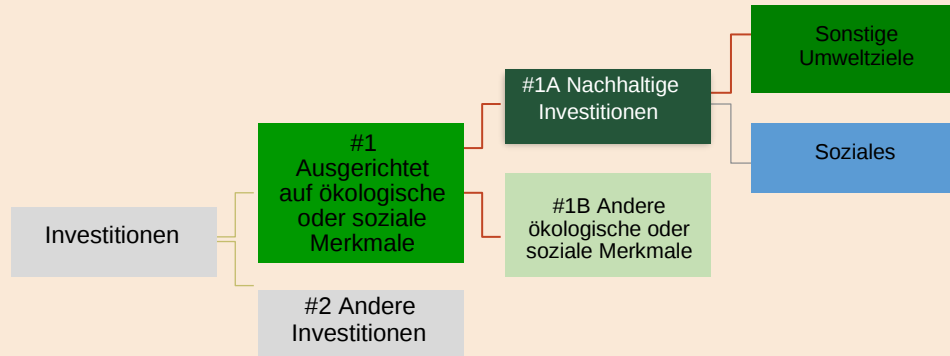


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Zu **Investitionen** zählen die Vermögenswerte in den Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“. Die Vermögenswerte auf dem Verrechnungskonto zählen nicht dazu.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 80%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese Vermögensallokation wird gewährleistet, da die beiden Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ die identische Vermögensallokation verfolgen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für das WVB BestInvest Plus werden nur die Fonds „WVB Global Aktien Nachhaltig“ und „WVB Global Renten Nachhaltig“ erworben. Es werden somit keine derivativen Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt. Im Rahmen der Anlageberatung der Fonds werden ebenfalls keine derivativen Finanzinstrumente verwendet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten verpflichtet sich WVB BestInvest Plus nicht zu einem Mindestanteil an EU-taxonomie-konformen-Investitionen. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Die Berichterstattung von Unternehmen zur EU-Taxonomie-Konformität wird im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verpflichtend. Bis dahin können die öffentlich zugänglichen Unternehmensdaten unzureichend sein. Obwohl der

tatsächliche Anteil von taxonomiekonformen Tätigkeiten höher liegen kann, können verbindliche Zusagen derzeit nicht gemacht werden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt. ¹¹

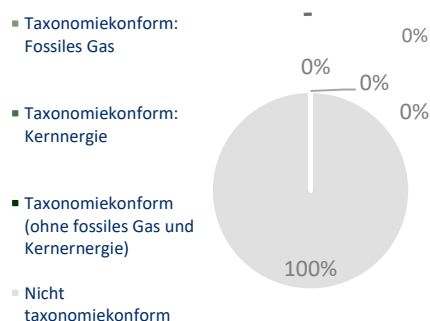
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

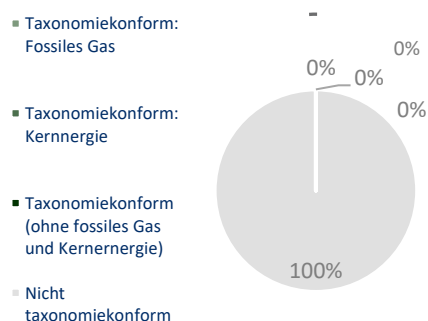
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%
 Taxonomiekonform: Kernenergie 0%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 100%
 Andere Anlagen: 0%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%
 Taxonomiekonform: Kernenergie 0%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 100%
 Andere Anlagen: 0%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0%
 Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden unter anderem als Beitrag zu den von ISS definierten Nachhaltigkeitszielen geprüft. Dabei wurden diese unterteilt in ökologische und soziale Ziele. Die Unternehmen, bei denen gemäß des SDG Solution Scores mindestens 25% der Umsätze zu einem der ökologischen Ziele beitragen, werden der Quote nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, zugerechnet. Unternehmen, die sowohl einen Beitrag zu einem ökologischen als auch zu einem sozialen Ziel leisten, werden dem Ziel zugeordnet, bei dem der Beitrag höher ist. Wenn der Beitrag zu beiden Zielen gleich hoch ist, wird es dem ökologischen Ziel zugeordnet.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 5%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden unter anderem als Beitrag zu den von ISS definierten Nachhaltigkeitszielen geprüft. Dabei wurden diese unterteilt in ökologische und soziale Ziele. Die Unternehmen, bei denen gemäß des SDG Solution Scores mindestens 25% der Umsätze zu einem der sozialen Ziele beitragen, werden der Quote sozial nachhaltiger Investitionen zugerechnet. Unternehmen, die sowohl einen Beitrag zu einem ökologischen als auch zu einem sozialen Ziel leisten, werden dem Ziel zugeordnet, bei dem der Beitrag höher ist. Wenn der Beitrag zu beiden Zielen gleich hoch ist, wird es dem ökologischen Ziel zugeordnet.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 5%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Bei Investitionen zu Diversifikationszwecken wird die Einhaltung der Paris-Aligned-Benchmark-Ausschlüsse sichergestellt. Bei Investitionen, für die keine Daten vorliegen, wird auf die Prüfung eines Mindestschutzes verzichtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ☐ Ja, N/A
☒ Nein

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

WVB BestInvest Plus:

<https://wvb.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung-wvb-bestinvest-plus>

WVB Global Aktien Nachhaltig und WVB Global Renten Nachhaltig:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

Anhang IV

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Finanzprodukten „Einzeltitelbasierte Vermögensverwaltung“, „Fondsgebundene Vermögensverwaltung“, „WVB VermögensKonzept“ und „WVB BestInvest“ gemäß Offenlegungsverordnung

Wir berücksichtigen nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aktuell nicht im Rahmen der Finanzportfolioprodukte „Einzeltitelbasierte Vermögensverwaltung“, „Fondsgebundene Vermögensverwaltung“, „WVB VermögensKonzept“ sowie „WVB BestInvest“. Diese Entscheidung beruht darauf, dass uns aktuell nicht die nötigen validierten Daten zur Verfügung stehen. Ein weiterer Grund dafür ist auch, dass die Anlagestrategie von den vier genannten Produkten aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorsieht.

Änderungshistorie

Die zuletzt vorgenommenen Änderungen sind rot markiert. Vergangene Änderungen können Sie den vorherigen Versionen entnehmen, die wir Ihnen gerne bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Datum	Abschnitte	Erläuterung
27.06.2025	Abschnitt I, Anhang I und III	Anpassung hinsichtlich Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
13.06.2025	Abschnitt I, Anhang II und III	Austausch der Links im Rahmen der Erneuerung der Homepage der Wiesbadener Volksbank
28.04.2025	Abschnitt II und III	Übernahme der Anpassungen des nachhaltigen Investmentprozesses bei den Fonds WVB Global Aktien Nachhaltig und WVB Global Renten Nachhaltig aufgrund regulatorischer Anforderungen
02.07.2024	Abschnitt V	Löschung des Abschnitts V aufgrund regulatorischer Anpassungen.
28.11.2023	Abschnitt V	Ergänzung des Abschnitts auf Grund des BVR-Rundschreibens vom 23.11.2023
01.09.2023	Anhang II und III	Redaktionelle Anpassungen nach neuem BVR-Rundschreiben vom 02.08.2023
08.08.2023	Abschnitt I	Aktualisierung des Links zum „Nachhaltigkeitsleitbild der Genossenschaftlichen Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken“
01.08.2023	Anhang II und III	Übernahme der Anpassungen des nachhaltigen Investmentprozesses bei den Fonds WVB Global Aktien Nachhaltig und WVB Global Renten Nachhaltig aufgrund regulatorischer Anforderungen
17.07.2023	Anhang II und III: „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt?“ „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“	Ergänzung neuer Links zu den Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen und Anpassungen bzw. Ergänzungen nach Veröffentlichung der Ausfüllhilfe der BaFin am 11.07.2023; redaktionelle Anpassungen
30.03.2023	- Abschnitt II 2 b „Unsere Anlagestrategien“ - Abschnitt III „Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 7 Offenlegungsverordnung“ - Anhang III - Anhang IV	Die neuen Produkte „WVB BestInvest“ und „WVB BestInvest Plus“ wurden den VVIs ergänzt.
06.03.2023	Anhang II	Ergänzung der Frage „Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?“ im Hinblick auf die Anpassung der Vorlage seitens der Kommission.
30.12.2022	- Überschrift - Abschnitt II 2 b „Unsere Anlagestrategien“	In der neu veröffentlichten Version VVI_04/2023 wurde die neue Gestaltungsstruktur der zu veröffentlichen Dokumente gemäß der Delegierten Verordnung 2022/1288 und der gesetzlichen Veränderungen der

	• Abschnitt III „Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 7 Offenlegungsverordnung“ • Anhang II • Anhang III	Offenlegungsverordnung 2019/2088 ab dem Jahr 2023 übernommen. Anpassung der Überschrift und Reduzierung um den Bereich „Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ sowie um die Angaben zur „Mitwirkungspolitik“. Diese Informationen werden zukünftig in einem anderen Bericht veröffentlicht. Zudem wurden folgende Anhänge II und III im Rahmen der neuen Anforderungen ergänzt.
02.08.2022	Abschnitt V „Unsere nachhaltigen Produkte“	Unter Punkt V ist nur noch das nachhaltige Produkt „WVB VermögensKonzept Nachhaltig“ aufgeführt, da im Investmentprozess weitreichendere Kriterien berücksichtigt werden. Der Investmentprozess wurde ergänzt hinsichtlich der neuen Anforderung der Delegierten Änderungsverordnung (EU) 2021/1253 (MiFID II DVO).
02.08.2022	Abschnitt IV „Berücksichtigung in der Vergütungspolitik“	Information zum aktuellen Umsetzungsstand
02.08.2022	Abschnitt II 2 c „Auslagerungsmanagement“ Abschnitt II 3 „Mitwirkungspolitik“	Die Punkte „Auslagerungsmanagement“ und „Mitwirkungspolitik“ wurden in den „Informationen zur Offenlegungsverordnung“ ergänzt, da Nachhaltigkeit zukünftig ebenfalls in diesen Bereichen berücksichtigt wird.
02.08.2022	Abschnitt II 2 a „Anwendung von Ausschlusskriterien“	Zukünftig wird der Branchenstandard des Verbändekonzeptes bei unseren Finanzprodukten berücksichtigt und wurde daher in unseren „Informationen zur Offenlegungsverordnung“ ergänzt. Die Mindestausschlüsse wurden im Anhang aufgenommen.
01.01.2022	Abschnitt II 2 b „Unsere Anlagestrategien“	In der neu veröffentlichten Version wurde eine Ergänzung vorgenommen. Zum 01. Januar 2022 findet die Vorschrift nach Artikel 7 Taxonomieverordnung Anwendung. In diesem Zuge wurde der Disclaimer gemäß Verordnung bei den relevanten Finanzprodukten ergänzt.
10.03.2021	Erstveröffentlichung	